

Art 2 Abs 2 lit a und b der RL 2000/78/EG

Kopftuchverbot am Arbeitsplatz

EuGH, Urteil vom 14. März 2017 (große Kammer), C-157/15, Samira Achbita, Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding gegen G4S Secure Solutions NV

Art 2 Abs 2 lit a der RL 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass das Verbot, ein islamisches Kopftuch zu tragen, das sich aus einer internen Regel eines privaten Unternehmens ergibt, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens am Arbeitsplatz verbietet, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

Eine solche interne Regel eines privaten Unternehmens kann hingegen eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art 2 Abs 2 lit b der RL 2000/78 darstellen, wenn sich erweist, dass die dem Anschein nach neutrale Verpflichtung, die sie enthält, tatsächlich dazu führt, dass Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt werden, es sei denn, sie ist durch ein rechtmäßiges Ziel wie die Verfolgung einer Politik der politischen, philosophischen und religiösen Neutralität durch den Arbeitgeber im Verhältnis zu seinen Kunden sachlich gerechtfertigt, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Link zur Entscheidung

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d5ed9143680ce748148072efa503446af8.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaxqLe0?text=&docid=188852&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=831272>

Art 4 EUV; Art 267 AEUV; § 363a StPO

Erneuerungsantrag bei Verletzung von Unionsrecht?

OGH Beschluss vom 23. Jänner 2017, 13 Os 49/16d

Verpflichtet das Unionsrecht (Art 4 Abs 3 EUV, die daraus abgeleiteten Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität) den Obersten Gerichtshof, über Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) die Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts auch hinsichtlich behaupteter Verletzungen des Unionsrechts zu überprüfen?

Diese Frage legte der Oberste Gerichtshof dem EuGH gemäß Art 267 AEUV (Vorabentscheidungsverfahren) vor.

Hintergrund: Seit 1. August 2007 lässt der OGH den Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens auch ohne vorangegangenes Urteil des EGMR zu und prüft Entscheidungen und Verfügungen von Strafgerichten unter dem Aspekt behaupteter Grundrechtsverletzungen. Mehrfach hat er auch die Verletzung von Unionsrecht (zB Art 54 SDÜ) geprüft und festgestellt. Am 6. September 2016 beschloss der Senat 13 des OGH, sich iSd § 8 Abs 1 OGHG zu verstärken, weil die Frage, ob dem OGH im Erneuerungsverfahren Prüfungsbefugnis auch hinsichtlich nicht in der EMRK oder ihrer Zusatzprotokolle gewährter

Garantien zukommt, in seiner Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet sei. In Bezug auf Unionsrecht erkannte der verstärkte Senat eine die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität berührende Tragweite dieser Frage.